

Rechtsmittel der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01, Tokai u.a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, betreffend die Rechtssache T-239/01, eingelegt am 14. Juli 2004

(Rechtssache C-301/04 P)

(2004/C 262/25)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 14. Juli 2004 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01, Tokai u.a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, betreffend die Rechtssache T-239/01, eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Herren Walter Mölls und Wouter Wils, sowie Frau Heike Gading, mit Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt

1. das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01 (*) hinsichtlich Nr. 2 seines Tenors aufzuheben;
2. der SGL Carbon AG die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente:

Das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. April 2004 betrifft die Entscheidung 2002/271/EG der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/36.490 – Graphitelektroden; ABl. 2002 L 100, S. 1; im folgenden „Entscheidung“).

Das Urteil bestätigt, dass die sieben Klägerinnen, Mitglieder des Graphitelektroden-Kartells zwischen 1992 und 1998 und Adressaten der Entscheidung, gegen Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen verstoßen haben, sowie die Tragweite des Verstoßes. Es ermäßigt jedoch die verhängten Geldbußen in unterschiedlichem Umfang.

Das Rechtsmittel betrifft die in Rz. 401 bis 412 des Urteils erläuterte, der Firma SGL gewährte Ermäßigung (Rechtssache T-239/01, Nr. 2 des Urteilstenors). Es betrifft insbesondere die Feststellungen des Gerichts zu dem Umfang des Rechts der Unternehmen, sich nicht selbst zu belasten, die sich mittelbar auch auf die Grenzen der Ermittlungsbefugnisse der Kommission auswirken.

Das Gericht stellt in Rz. 407 bis 409 und 412 des Urteils fest, dass die Antworten der Firma SGL auf das Auskunftersuchen,

das gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 an sie gerichtet worden war, der Firma SGL - entgegen der von der Kommission in der Entscheidung vertretenen Ansicht - einen Anspruch auf Ermäßigung ihrer Geldbuße nach der Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die niedrigere Festsetzung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 1996, C 207, S. 4, im Folgenden: Mitteilung über Zusammenarbeit) verliehen. Außerdem verwirft das Gericht das Vorbringen der Kommission, dass eine eventuelle Ermäßigung für die Antworten von SGL jedenfalls niedriger ausfallen musste als im Falle einer Eigeninitiative des Unternehmens (Rz. 410 des Urteils).

Nach Ansicht der Kommission sind die genannten Passagen des Urteils rechtsfehlerhaft und das Urteil verstößt insoweit gegen Artikel 15 und 11 der Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit der Mitteilung über die Zusammenarbeit.

Zu der Frage, ob bestimmte Antworten auf Auskunftersuchen der Kommission im Prinzip Anlass zu einer Ermäßigung gaben

Nach ständiger Rechtsprechung brauchen Antworten auf Auskunftersuchen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 (jetzt: Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003) grundsätzlich nicht als Zusammenarbeit angesehen werden, für die eine Ermäßigung zu gewähren wäre. Wenn die Unternehmen einem solchen Ersuchen nicht nachkommen, so kann die Kommission sie nämlich entsprechend Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 (Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1/2003) durch Entscheidung zwingen, die geforderten Auskünfte zu übermitteln. Allerdings können gewisse Antworten Anlass zu einer Ermäßigung wegen Zusammenarbeit bei den Ermittlungen geben, nämlich wenn die gestellte Frage nicht in einer Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 17 hätte aufgenommen werden können, da sie unzulässig in die Verteidigungsrechte der Unternehmen eingreift.

Die Kriterien zur Abgrenzung der unter diesem Aspekt zulässigen von den unzulässigen Fragen wurden in dem Orkem-Urteil des Gerichtshofes herausgeschält (Rechtssache 374/87, Slg. 1989, 3283). Danach kann die Kommission die Übermittlung bereits bestehender Unterlagen, die den Gegenstand der Ermittlungen betreffen, ohne Einschränkung verlangen. Sie kann auch „Auskünfte über [dem Unternehmen] eventuell bekannte Tatsachen“ verlangen (Orkem-Urteil, Rz. 34). Indessen „darf die Kommission dem Unternehmen nicht die Verpflichtung auferlegen, Antworten zu erteilen, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen müsste, für die die Kommission den Beweis zu erbringen hat“ (a.a.O., Rz. 35).

Diese Unterscheidung wird von dem Gericht in Rz. 408 des vorliegenden Urteils verkannt. Rz. 408 betrifft lediglich die Übermittlung von bereits bestehenden Unterlagen, die ohne Verletzung der Verteidigungsrechte von SGL verlangt werden konnte.

Ähnliches gilt für das andere Auskunftersuchen, welches in Rz. 412 des Urteils behandelt wird. Da die Kommission wusste, dass SGL ein anderes Unternehmen vor einer bevorstehenden Nachprüfung gewarnt hatte, hatte sie SGL unter anderem gefragt, welchem anderen Unternehmen sie diese Information zugeleitet hatte. SGL nannte ein anderes Unternehmen, verschwieg jedoch, dass sie auch ein drittes Unternehmen gewarnt hatte, wie die Kommission später erfuhr. Mit dieser Frage ersuchte die Kommission um eine Auskunft „über ... Tatsachen“ und verpflichtete das Unternehmen nicht dazu, „das Vorliegen einer Zuwiderhandlung ein[zu]gestehen“. Um die von SGL in ihrer Antwort gelieferte Information als erschwerenden Umstand zu verwerten, worauf das Gericht abstellt, musste die Kommission zunächst den Verstoß beweisen.

Zu dem Umfang der Ermäßigung im Falle von Beiträgen, denen ein Auskunftersuchen vorausging

Soweit ein Element der von SGL gelieferten Zusammenarbeit als Antwort auf eine Frage anzusehen wäre, die im Rahmen eines bindenden Auskunftersuchens, d. h. eines Auskunftersuchens in Form einer Entscheidung, als unzulässig anzusehen wäre, verkennt das Gericht in Rz. 410 des Urteils, dass jedwede Ermäßigung nur entsprechend dem Mehrwert geschuldet wird, um den die Ermittlungen der Kommission bereichert werden. Dieser Mehrwert ist vergleichsweise größer, wenn es sich um einen spontanen Beitrag handelt, der, da er frühzeitig gemacht wurde, der Kommission von vornherein gewisse Ermittlungsmaßnahmen erspart, wie die Konzeption und Abfassung eines (auch nicht bindenden) Auskunftersuchens.

(¹) Noch nicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Rechtsmittel der SGL Carbon AG gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01, Tokai u.a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, betreffend die Rechtssache T-239/01, eingelegt am 19. Juli 2004

(Rechtssache C-308/04 P)

(2004/C 262/26)

Die SGL Carbon AG hat am 19. Juli 2004 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Zweite Kammer) vom 29. April 2004 in den verbundenen Rechtssachen T-236/01, T-239/01, T-244/01 bis T-246/01, T-251/01 und T-252/01, Tokai u.a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, betreffend die Rechtssache

T-239/01, eingelegt. Prozessbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Rechtsanwälte Dr. Martin Klusmann und Dr. Kirsten Beckmann, Freshfields Bruckhaus Deringer, Freiligrathstr. 1, D-40479 Düsseldorf.

Die Rechtsmittelführerin beantragt

1. unter Aufrechterhaltung der erstinstanzlich gestellten Anträge, das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache T-239/01 (¹) insoweit teilweise aufzuheben, als es die Klage, soweit sie sich gegen Art. 3 und 4 der Entscheidung der Beklagten vom 18. Juli 2001 richtet, abweist;
2. hilfsweise, das gegenüber der Klägerin in Artikel 3 der Entscheidung COMP/E-1/36.490 verhängte Bußgeld sowie die in Art. 4 der Entscheidung i.V.m. dem Schreiben der Beklagten vom 23.7.2001 (SG 2001) D/290091 festgesetzten Rechtshängigkeits- und Verzugszinsen angemessen herabzusetzen;
3. weiter hilfsweise, den Rechtsstreit zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtshofs an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
4. der Beklagten die Kosten des Verfahrens insgesamt aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente:

Die Rechtsmittelführerin erstrebt mit insgesamt sieben Rechtsmittelgründen die weitergehende Aufhebung von Art. 3 und 4 der Kommissionsentscheidung in Gestalt des erstinstanzlichen Urteils:

1. Sie rügt zunächst die Verletzung des Grundsatzes *ne bis in idem* aufgrund der Nichtberücksichtigung der in Nordamerika bereits vor Erlass der angegriffenen Kommissionsentscheidung erfolgten Bestrafung der gleichen Handlungen. Sie macht geltend, dass wegen identischer materieller Schutzziele der dem Wettbewerbsschutz in Europa und Nordamerika dienenden Verbotsnormen zumindest eine Anrechnung von zuvor in gleicher Sache verhängten Sanktionen zu erfolgen habe. Dies folge entweder unmittelbar aus dem Grundsatz des *ne bis in idem* in seiner weiten Ausprägung, die im Verhältnis von Gemeinschaftsrecht zum Recht von Drittstaaten zur Anwendung kommt, oder aber aus dem Grundsatz der „natural justice“, der noch weiter gefasst ist und seit der „Walt Wilhelm“-Rechtsprechung gilt. Im Übrigen habe der Gerichtshof bereits in seinem Urteil in der Rechtssache Boehringer die grundsätzlich gegebene Anrechnungspflicht von US-Sanktionen für den Fall des Vorliegens eines *idem* bestätigt, was das erstinstanzliche Gericht verkannt habe.
2. Hinsichtlich der Feststellungen des Gerichts zur Festsetzung der Bußgeld-Ausgangsbeträge wird gerügt, dass das Gericht zu Unrecht gegenüber der Rechtsmittelführerin keine Anpassung des Ausgangsbetrages nach unten vorgenommen habe, obwohl dies bei diskriminierungsfreier Anwendung der vom Gericht festgestellten maßgeblichen Bemessungskriterien hätte erfolgen müssen.